



AMTSBLATT

der Stadt Meerbusch

Nr. 09 vom 22. Mai 2014

7. Jahrgang

Auflage 1.000 Stück

Inhaltsverzeichnis		
Rubrik	Seite	Thema / Betreff
Öffentliche Bekanntmachung	1	1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 91 in Meerbusch-Langst-Kierst im Bereich der Straße „Zur Rheinfähre“ - Aufstellung von Bauleitplänen
Öffentliche Bekanntmachung	3	1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 91 in Meerbusch-Langst-Kierst im Bereich der Straße „Zur Rheinfähre“ - Offenlegung von Bauleitplänen
Öffentliche Bekanntmachung	5	Einebnung von Reihengräbern sowie Entziehung von Wahlgräbern auf den Friedhöfen der Stadt Meerbusch
Öffentliche Bekanntmachung	8	III. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung der Stadt Meerbusch
Öffentliche Bekanntmachung	9	Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass
Öffentliche Bekanntmachung	10	Satzung über die Aufhebung der Satzung zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen

Öffentliche Bekanntmachung

AUFSTELLUNG VON BAULEITPLÄNEN

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 91 in Meerbusch-Langst-Kierst im Bereich der Straße „Zur Rheinfähre“

Der Rat der Stadt hat am 17. Oktober 2013 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 91 in Meerbusch-Langst-Kierst im Bereich der Straße „Zur Rheinfähre“ gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch -BauGB- vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) in Verbindung mit § 1 (8) BauGB beschlossen. Die Bebauungsplanänderung wird gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt, ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB.

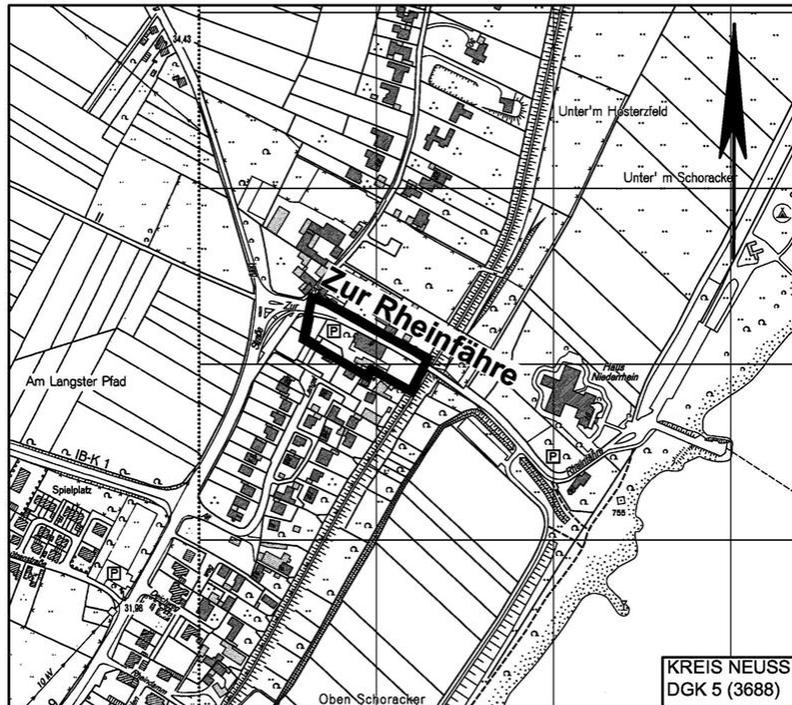
Der räumliche Geltungsbereich dieser Bebauungsplanänderung umfasst die Flurstücke 217 bis 219 der Flur 10 der Gemarkung Langst-Kierst sowie den anliegenden Teil der Straße „Zur Rheinfähre“ und ist im Übersichtsplan gekennzeichnet.



Herausgeber: STADT MEERBUSCH
Der Bürgermeister · Zentrale Dienste
Moerser Straße 28 · 40667 Meerbusch / Zimmer 104
Tel.: (0 21 32) 916 326 / Fax: (0 21 32) 916 39 326
E-Mail: beate.heidbreder-thoeren@meerbusch.de
www.meerbusch.de – Immer auf dem Laufenden

Das Amtsblatt ist das offizielle Verkündungsorgan der Stadt Meerbusch. Es erscheint bei Bedarf und ist kostenlos in den Bürgerbüros (Büderich, Dr.-Franz-Schütz-Platz 1 / Lank-Latum, Wittenberger Straße 21 / Osterath, Hochstraße 12) erhältlich. Daneben hängt es in den öffentlichen Bekanntmachungskästen der Stadt Meerbusch zur Einsichtnahme aus. Ferner kann das Amtsblatt unter nebenstehender Telefon-Nr. angefordert werden.

Das Amtsblatt kann auch im Internet unter der Adresse [„www.meerbusch.de“](http://www.meerbusch.de) eingesehen werden und ist dort auch als kostenloser Download abrufbar.



Mit dem Inkrafttreten dieses Änderungsplanes treten die entgegenstehenden Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 91 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt beschlossene Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 91 in Meerbusch-Langst-Kierst im Bereich der Straße „Zur Rheinfähre“ wird hiermit gemäß § 2 (1) Satz 2 BauGB öffentlich bekanntgemacht.

Es wird auf folgendes hingewiesen:

Gemäß § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meerbusch, den 15. Mai 2014

Der Bürgermeister

gez.

Dieter Spindler

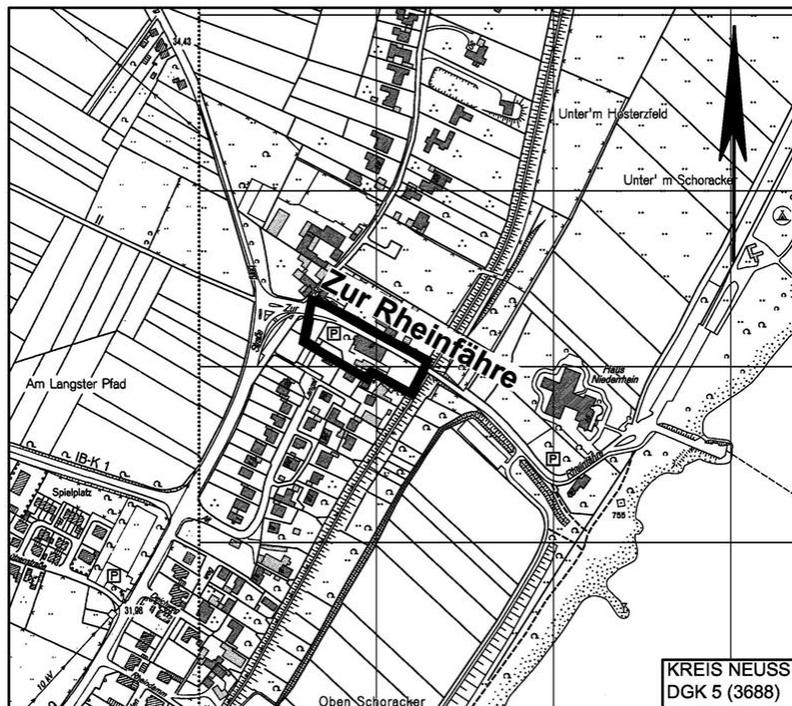
Öffentliche Bekanntmachung

OFFENLEGUNG VON BAULEITPLÄNEN

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 91 in Meerbusch-Langst-Kierst im Bereich der Straße „Zur Rheinfähre“

Der Ausschuss für Planung und Liegenschaften hat am 18. März 2014 beschlossen, den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 91 in Meerbusch-Langst-Kierst im Bereich der Straße „Zur Rheinfähre“ einschließlich der Entwurfsbegründung sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und Informationen gemäß § 13 (2) Baugesetzbuch -BauGB- in Verbindung mit § 3 (2) BauGB vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung öffentlich auszulegen.

Der räumliche Geltungsbereich dieser Bebauungsplanänderung umfasst die Flurstücke 217 bis 219 der Flur 10 der Gemarkung Langst-Kierst sowie den anliegenden Teil der Straße „Zur Rheinfähre“ und ist im Übersichtsplan gekennzeichnet.



Die Bebauungsplanänderung wird gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt, eine Umweltprüfung ist somit nicht erforderlich.

Mit dem Inkrafttreten dieses Änderungsplanes treten die entgegenstehenden Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 91 außer Kraft.

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 91 einschließlich der Entwurfsbegründung sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und Informationen:

Art der vorhandenen Information	Verfasser	Thema
Fachgutachten: <ul style="list-style-type: none">• Artenschutzrechtliche Prüfung	<ul style="list-style-type: none">• ISR Stadt + Raum, Haan vom 06.09.2013	<ul style="list-style-type: none">• Um dem Eintreten von Verbotstatbeständen gem. § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) entgegen zu wirken, wurden in einer Abschätzung von Vorkommen und Betroffenheit, mit Hilfe der Auswertungen der Prüfprotokolle des LANUV, die Artengruppen genauer untersucht.
<ul style="list-style-type: none">• Schalltechnische Untersuchung	<ul style="list-style-type: none">• Peutz Consult, Düsseldorf vom 04.09.2013	<ul style="list-style-type: none">• Die auf das Plangebiet einwirkenden Verkehrslärmimmissionen wurden ermittelt und gem. DIN 18005 beurteilt.• Aufgrund der Überschreitungen der schalltechn. Orientierungswerte wurden zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen in der Bebauungsplanänderung Festsetzungen getroffen.

liegen

in der Zeit vom 2. Juni 2014 bis einschließlich 4. Juli 2014

im Fachbereich Stadtplanung und Bauaufsicht, Abteilung Stadtplanung in Meerbusch-Lank-Latum, Wittenberger Straße 21, EG, Raum 015

**montags – freitags von 8.00 - 12.00 Uhr und
montags – donnerstags von 13.30 - 16.00 Uhr**

zur Einsicht öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass während dieser Auslegungsfrist Stellungnahmen abgegeben werden können. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Darüber hinaus ist ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Sie erreichen den Fachbereich Stadtplanung und Bauaufsicht an der Wittenberger Straße mit der Buslinie 839 bis Haltestelle Zum Heidberg sowie den Buslinien 830 und 832 bis Haltestelle Lank-Friedhof.

Meerbusch, den 15. Mai 2014

Der Bürgermeister
In Vertretung:

gez.

Dr. Just Gérard
Technischer Beigeordneter

Öffentliche Bekanntmachung

Einebnung von Reihengräbern sowie Entziehung von Wahlgräbern auf den Friedhöfen der Stadt Meerbusch

Aufgrund der §§ 13 Abs. 4, 14 Abs. 5 und 34 Abs. 1 und 2 der Satzung der Stadt Meerbusch über die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen vom 21. Dezember 2012 in der zur Zeit geltenden Fassung wird hiermit bekanntgemacht:

1. Nachfolgende Reihengräber sollen nach Ablauf der Ruhefrist wiederbelegt werden. Die Verantwortlichen werden aufgefordert, diese Gräber bis spätestens 30. November 2014 abzuräumen. Nach diesem Zeitpunkt werden die Gräber durch die Friedhofsverwaltung eingeebnet.

Friedhof Büderich

Feld 15	Reihe E	Nr. 9-21
Feld 15	Reihe F	Nr. 1-5
Feld 15	Reihe G	Nr. 11
Feld 15	Reihe R	Nr. 14
Feld 18	Reihe G	Nr. 1-2 (Urnenreihengräber)
Feld 18	Reihe I	Nr. 1-7 (Kinderreihengräber)

Friedhof Osterath

Feld 19	Reihe K	Nr. 2-16
Feld 11	Reihe H	Nr. 1-5 (Kinderreihengräber)

Friedhof Lank II

Feld 1	Reihe G	Nr. 11-14
Feld 1	Reihe H	Nr. 11-13
Feld 1	Reihe I	Nr. 3, 7-10
Feld 1	Reihe J	Nr. 1-4
Feld 5	Reihe A	Nr. 2 (Urnenreihengrab)

Friedhof Strümp

Feld V	Reihe H	Nr. 1-2, 8-13
Feld I	Reihe S	Nr. 2 (Urnenreihengrab)

2. Nachfolgende Reihengräber sind nicht ordnungsgemäß gepflegt. Die Verantwortlichen sind nicht zu ermitteln bzw. verstorben. Sie bzw. mögliche Hinterbliebene werden aufgefordert, bis zum 30. November 2014 einen ordnungsgemäßen Pflegezustand herzustellen. Nach Ablauf dieser Frist werden die weiterhin nicht ordnungsgemäß gepflegten Gräber von der Friedhofsverwaltung abgeräumt und eingeebnet.

Friedhof Büderich

Feld 51	Reihe J	Nr. 2	(+ Werner)
Feld 51	Reihe J	Nr. 8	(+ Hauptmann)

Friedhof Osterath

Feld 19	Reihe H	Nr. 7	(+ Behrle)
---------	---------	-------	------------

Friedhof Lank II

Feld 1	Reihe G	Nr. 11	(+ Lentelink)
Feld 1	Reihe G	Nr. 12	(+ Nachtwey)
Feld 6	Reihe H	Nr. 3	(+ Berndt)

3. Nachfolgende Wahlgräber sind nicht ordnungsgemäß gepflegt. Der letzte bekannte Nutzungsberechtigte ist verstorben. Nachfolger sind nicht zu ermitteln.
Mögliche Erben werden aufgefordert, bis zum 30. November 2014 ihre Rechte anzumelden und einen ordnungsgemäßen Pflegezustand herzustellen.
Nach erfolglosem Ablauf dieser Frist liegen die Voraussetzungen für die Entziehung des Nutzungsrechtes vor. Die Gräber gelten dann als entzogen und werden von der Friedhofsverwaltung abgeräumt und eingeebnet.

Friedhof Büderich

Feld 3	Reihe F	Nr. 11	(+ Seinsch)
Feld 9	Reihe E	Nr. 8-9	(+ Vervoorts)
Feld 11	Reihe B	Nr. 20-21	(+ Tüngler)
Feld 13	Reihe B	Nr. 15-16	(+ Wirtz)
Feld 23	Reihe C	Nr. 12-13	(+ Berres)
Feld 43	Reihe B	Nr. 8	(+ Fußangel)
Feld 43	Reihe D	Nr. 1-2	(+ Hanemann)

Friedhof Osterath

Feld 5	Reihe C	Nr. 7-8	(+ Wamers)
Feld 14	Reihe B	Nr. 22-23	(+ Pastoors)
Feld 14	Reihe G	Nr. 17-18	(+ Arndt)
Feld 14	Reihe H	Nr. 15-16	(+ Thomich)

Friedhof Lank I

Feld II	Reihe C	Nr. 14-17	(+ Eichhorn)
Feld III	Reihe D	Nr. 4-5	(+ Steinhoff)
Feld V	Reihe D	Nr. 19-20	(+ Egermann)
Feld V	Reihe H	Nr. 1-3	(+ Schwitalla)
Feld XI	Reihe B	Nr. 22-23	(+ Wellen)
Feld XI	Reihe N	Nr. 5-6	(+ Kreuzer)
Feld XIX	Reihe E	Nr. 65-66	(+ Zens)

Friedhof Lank II

Feld 5	Reihe N	Nr. 21	(+ Klasmeier)
--------	---------	--------	---------------

4. Bei nachfolgenden Wahlgräbern ist der Pflegezustand nicht ordnungsgemäß bzw. ist das Nutzungsrecht abgelaufen. Der letzte bekannte Nutzungsberechtigte ist verstorben bzw. die Anschriften der Nutzungsberechtigten sind unbekannt und nicht zu ermitteln.
Sie oder mögliche Rechtsnachfolger werden aufgefordert, sich bis zum 30. November 2014 zu melden und einen ordnungsgemäßen Pflegezustand herzustellen bzw. ihre Rechte anzumelden, um Wiedererwerb oder Verzicht zu erklären.
Nach erfolglosem Ablauf der Frist liegen die Voraussetzungen für eine Entziehung des Nutzungsrechtes vor. Die Gräber gelten dann als entzogen und werden von der Friedhofsverwaltung abgeräumt und eingeebnet.

Friedhof Büderich

Feld 2	Reihe I	Nr. 3-4	(+ Limburg)
Feld 3	Reihe E	Nr. 15-17	(+ Brudler)
Feld 3	Reihe L	Nr. 11-12	(+ Wincek)
Feld 3	Reihe O	Nr. 19	(+ Tabery)
Feld 5	Reihe P	Nr. 12-13	(+ Knein)
Feld 6	Reihe K	Nr. 15-16	(+ Rippers)
Feld 7	Reihe J	Nr. 3-4	(+ Kastenholz)
Feld 7	Reihe O	Nr. 6-7	(+ Speck)
Feld 13	Reihe H	Nr. 3-4	(+ Possberg)
Feld 15	Reihe C	Nr. 5-6	(+ Rustemeier)
Feld 15	Reihe I	Nr. 5-6	(+ Fischer)
Feld 16	Reihe C	Nr. 5	(+ Klausnitz)
Feld 17	Reihe P	Nr. 1-2	(+ Müller)

Feld 18	Reihe P	Nr. 10	(+ Orgas)
Feld 18	Reihe Q	Nr. 10	(+ Pohl)
Feld 18	Reihe V	Nr. 3	(+ Baum)
Feld 27	Reihe D	Nr. 11-12	(+ Andrews)
Feld 27	Reihe F	Nr. 13-14	(+ Omsen)
Feld 29	Reihe A	Nr. 7-8	(+ Bellin)
Feld 30	Reihe D	Nr. 21-22	(+ Wirtz)
Feld 31	Reihe A	Nr. 3-4	(+ Schiefer)
Feld 38	Reihe A	Nr. 5	(+ Eckstein)
Feld 38	Reihe A	Nr. 8-9	(+ Löwenthal)
Feld 38	Reihe F	Nr. 2-3	(+ Steinki)
Feld 38	Reihe G	Nr. 9-10	(+ Zander)

Friedhof Osterath

Feld 4	Reihe J	Nr. 4	(+ Wölz)
Feld 6	Reihe R	Nr. 10-11	(+ Zens)
Feld 7	Reihe K	Nr. 23	(+ Tschäke)
Feld 9	Reihe V	Nr. 11-12	(+ Kirchhoff)
Feld 14	Reihe C	Nr. 16-17	(+ Weitz)
Feld 14	Reihe F	Nr. 12-13	(+ Fischer)
Feld 15	Reihe C	Nr. 20-24	(+ Leuschen)
Feld 15	Reihe E	Nr. 18-19	(+ May)
Feld 17	Reihe M	Nr. 13-14	(+ Sonneborn)

Friedhof Lank I

Feld V	Reihe F	Nr. 7	(+ Frosdick)
Feld XI	Reihe I	19-20	(+ Gaspar)
Feld XV	Reihe M	Nr. 4-5	(+ Werner)

Feld VIII Reihe KB Nr. 12 (+ Bodenmüller) (Kinderwahlgrab)

Friedhof Lank II

Feld 3	Reihe H	Nr. 17-18	(+ Rehm)
--------	---------	-----------	----------

Friedhof Strümp

Feld I	Reihe B	Nr. 18-19	(+ Hippler)
Feld IV	Reihe E	Nr. 5-6	(+ Wegner)
Feld IV	Reihe E	Nr. 16	(+ Wotzlaw)

Meerbusch, den 13. Mai 2014

Der Bürgermeister
In Vertretung:

gez.

Dr. Just Gérard
Technischer Beigeordneter

Öffentliche Bekanntmachung

III. Änderungssatzung vom 19. Mai 2014 zur Hundesteuersatzung der Stadt Meerbusch vom 11. April 1997

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV.NRW.S.878) und der §§ 3 und 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV NRW S. 687), hat der Rat der Stadt Meerbusch in seiner Sitzung am 15. Mai 2014 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

§ 3 erhält folgende Fassung:

- (1) Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Stadt Meerbusch aufhalten, sind für diejenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, daß die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.
- (2) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen "B", "BL", "aG" oder "H" besitzen.
- (3) Weiterhin wird Steuerbefreiung auf Antrag gewährt für nicht zu Erwerbszwecken gehaltene Hunde, die
 - a) an Bord von ins Schiffsregister eingetragenen Binnenschiffen gehalten werden
oder
 - b) als Gebrauchshunde ausschließlich zur Bewachung von nicht gewerblich gehaltenen Herden verwandt werden, in der hierfür benötigten Anzahl.
oder
 - c) in Einrichtungen oder Pflegestellen von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen zum Zwecke des Tierschutzes untergebracht sind.

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Juli 2014 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende III. Änderungssatzung der Stadt Meerbusch zur Hundesteuersatzung der Stadt Meerbusch vom 11. April 1997 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Meerbusch vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meerbusch, den 19. Mai 2014

gez.

Dieter Spindler
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 21. Mai 2014

Aufgrund des § 6 Absatz 4 des Gesetz zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz) vom 16. November 2006 (GV.NRW.2006 S. 516 / SGV NRW 7113) in der z.Zt. geltenden Fassung wird für die Stadt Meerbusch verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen am

Sonntag, 25.05.2014, im Stadtteil Osterath, von 12.00 bis 17.00 Uhr,
Sonntag, 22.06.2014, im Stadtteil Lank, von 12.00 bis 17.00 Uhr
Sonntag, 28.09.2014, im Stadtteil Büberich, von 12.00 bis 17.00 Uhr
Sonntag, 07.12.2014, in allen Stadtteilen von 12.00 bis 17.00 Uhr

geöffnet sein.

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Euro geahndet werden.

§ 3

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt am 24.05.2014 in Kraft. Sie tritt am 08.12.2014 außer Kraft.

Meerbusch, den 21. Mai 2014

Stadt Meerbusch
als örtliche Ordnungsbehörde

gez.

Dieter Spindler
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung über die Aufhebung einer Satzung der Stadt Meerbusch vom 21. Mai 2014

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666 ff./SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV NW S. 878), hat der Rat der Stadt Meerbusch in seiner Sitzung am 15. Mai 2014 folgende Satzung beschlossen:

1. Die Satzung zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61 a Abs. 3 bis 7 LWG NRW vom 20.12.2010 wird aufgehoben.
2. Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung vom 21. Mai 2014 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Meerbusch gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt (§ 7 Abs. 6 GO).

Meerbusch, den 21. Mai 2014

Der Bürgermeister

gez.

Dieter Spindler